

Stadt Kirchberg

Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege sowie über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung

Gültig ab: 07.08.1969

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 07.08.1969

S A T Z U N G

über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege sowie über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung dieser Wege in der Stadt Kirchberg vom. 29. Juli 1969

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) in seiner Sitzung am 5. Mai 1969 folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung und aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Landratsamtes Simmern vom. 16. Juli 1969.... hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle im Eigentum der Stadt stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege), deren Bau- und Unterhaltungslast die Stadt trägt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Straßen und Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes.

II. Abschnitt

Benutzung der Feld- und Waldwege

§ 2

Gestattung der Benutzung

- (1) Die Stadt gestattet das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, Geräten und Maschinen zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
- (2) Das Befahren der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Jagdhütten, zu Wochenendhäusern und zu gewerblich genutzten Kies-, Sandgruben sowie Steinbrüchen zu gelangen, ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Hierfür kann eine jährliche Gebühr erhoben werden.
- (3) Für Fußgänger und Radfahrer sind die Wege zur Benutzung freigegeben.

§ 3

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

(1) Zur Verhinderung von Schäden an Wegen nach starken Regenfällen und bei Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Stadtverwaltung die Benutzung der Wege vorübergehend beschränken oder untersagen.

(2) Die Beschränkung oder Untersagung der Benutzung ist öffentlich bekanntzumachen. Daneben sind Hinweisschilder an den Wegen aufzustellen.

§ 4

Unerlaubte Benutzung

Es ist unzulässig,

1. Wege zu befahren, wenn dies zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu befördern, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen, insbesondere beim Pflügen, die Wege einschließlich ihrer Befestigung zu beschädigen,
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger auf den Wegen so zu lagern, daß andere Wegebenutzer gefährdet oder behindert werden,
5. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

(1) Wer Wege beschädigt, hat der Stadt die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Wer Wege verunreinigt, hat ohne Aufforderung die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Pflichten der Anlieger

Die Eigentümer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bäume, Hecken und Sträucher die Benutzung der Wege nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen

Soweit in rechtswirksamen Flurbereinigungs- oder Umlegungsplänen über die Benutzung der Wege etwas anderes geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Abschnittes insoweit keine Anwendung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden kann. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom ~~25. März 1952~~ (BGBl. I S. ~~177~~) finden Anwendung.

481

24. Mai 1968

§ 9

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

III. Abschnitt

Erhebung von Beiträgen

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wege ist eine ständige Gemeindeeinrichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KAG.
- (2) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung aller nicht öffentlichen Feldwege in der Gemarkung erhebt die Stadt nach den folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen besondere Vorteile bringen, jährlich einen Beitrag.

§ 11

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die zum zweckentsprechenden Bau und der Unterhaltung der Wege aufgewandten Material- und Personalkosten und der Schuldendienst.
- (2) Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Erneuerung und Unterhaltung der Wegekörper und Oberflächen, von Brücken, Durchlässen, Gräben, Böschungen, Stützmauern sowie Werklöhne.

§ 12

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle außerhalb der bebauten Ortslage der Stadt liegenden landwirtschaftlich und nicht dauernd forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter der in § 12 genannten Grundstücke ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt 20 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes für die Unterhaltung.

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche. Der jährliche Beitrag je angefangenen Hektar für die Unterhaltung wird für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgelegt. Der einmalige Beitrag für den Bau von Wirtschaftswegen wird auf 40 v.H. festgesetzt. Es obliegt der Beschlußfassung des Stadtrates von Fall zu Fall, welcher Anteil hiervon von den Beitragspflichtigen nach § 13 dieser Satzung bzw. von den Beitragspflichtigen des im Bauplan festgelegten Einzugsgebietes erhoben werden.
- (2) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes je Hektar wird von der am 1. Oktober des abgelaufenen Rechnungsjahres vorhandenen Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 12) ausgegangen. Die Fläche ist auch bei der Berechnung des Beitrages der einzelnen Beitragspflichtigen (§ 13) zugrunde zu legen.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundfläche, die bis 1. Oktober eingetreten sind, der Stadtverwaltung bis spätestens 1. November schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

§ 16

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die jährlichen Aufwendungen der Stadt zur Unterhaltung der Wege entsteht mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres.

§ 17

Fälligkeit

Der Beitrag wird am 1. April eines jeden Jahres fällig.

§ 18

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen

Soweit in rechtswirksamen Flurbereinigungs- oder Umlegungsplänen über die Erhebung von Beiträgen etwas anderes geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Abschnittes insoweit keine Anwendung.

§ 19

Beitragsbescheid

(1) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung, jedoch nicht vor dem 1. Januar, durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Der Beitragsbescheid enthält den Namen des Beitragspflichtigen, die Bezeichnung des Grundstücks, die Höhe des Beitrages, die Berechnung des Beitrages, die Festsetzung des Zahlungstermines sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 20

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuer säumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

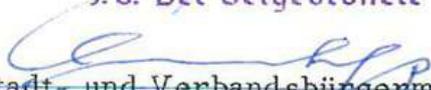
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den... 29. Juli 1969

Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung

Kirchberg / Hunsrück
J. O. Det Beigeordnete


-Stadt- und Verbandsbürgermeister